

STATUTEN DER SPORTUNION INZING

beschlossen am 07.04.2026

Präambel

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf weiblich, männlich und diverse Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "SPORTUNION Inzing" und hat seinen Sitz in Inzing. Er gehört dem Dachverband der SPORTUNION TIROL, mit dem Sitz in Innsbruck an.

§ 2 Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung, Vermittlung und Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports. Der Verein ist überparteilich, unpolitisch und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 3 Erreichung des Zweckes:

- a) Errichtung, Erhaltung und Bereitstellung von Sportstätten jeglicher Art zur Ausübung aller Sparten des Sportes durch die Mitglieder in eigener Gestaltung oder unter Anleitung ausgebildeter Fachkräfte.
- b) Förderung der Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten/Sportinstructoren, Trainern, Kampfrichtern/Schiedsrichter und Sport-Funktionären und ihre Heranziehung im Verein.
- c) Teilnahme und Ausrichtung von Meisterschaften sowie Durchführung von sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- d) Entsendung von Mitgliedern in den Dachverband "Sportunion Österreich", in Tiroler und österr. Fachverbände und in Landes- und Bundessportorganisationen.
- e) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes.
- f) Führung von Leistungszentren.
- g) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.

§ 4 Aufbringung der Mittel:

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- d) Führung einer Sportplatzkantinen, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird, nach Vorliegen der hierzu erforderlichen gewerberechtlichen Konzession
- e) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
- f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- g) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung. Es ist möglich für einzelne Sektionen Sonderregelungen zu treffen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitglieder:

a) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

b) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig. Der freiwillige Austritt erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand oder an den Leiter der Sektion. Über Freigabeerklärungen und -bedingungen entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung kann im Einzelfall oder generell dem jeweiligen Leiter der Sektion übertragen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und können an den Veranstaltungen des Vereines teilnehmen. Sie haben jederzeit das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Vereines zu wahren, die Vereinssatzungen zu befolgen und den von der Jahreshauptversammlung - oder bei Ermächtigung vom Vorstand – beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Sportausübung in den einzelnen Sektionen und Abteilungen erfolgt nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten und allfällig bestehender, vom Vorstand genehmigter Regelungen innerhalb der einzelnen Sektionen. Im Nichteinigungsfall entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereines:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 8 Die Jahreshauptversammlung:

a) Die Jahreshauptversammlung ist alle zwei Jahre bis spätestens 01. Mai mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Hybride oder reine online-Vorstandssitzungen sind zulässig. Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung einer a.o. Jahreshauptversammlung durch den Vorstand ist jederzeit möglich. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Erschienen beschlussfähig.

b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind sowie die Ehrenmitglieder.

c) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine 2/3 Mehrheit erfordern die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Dringlichkeitsanträge. Eine 3/4 Mehrheit benötigt die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

d) Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung obliegen:

Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Mitglieder des Vorstandes, Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entscheidung über Dringlichkeitsanträge, Satzungsänderungen, Anträge des Vorstandes und freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 9 Der Vorstand (Vorstand):

Er ist das beschließende und ausführende Organ des Vereines. Seine Funktionsperiode beträgt 2 Jahre. Er setzt sich zusammen aus:

a) den von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitgliedern:

- Obmann und einen oder mehrere Stellvertreter
- Schriftführer
- Kassier und 1 Stellvertreter

b) den zu kooptierenden Mitgliedern:

- Leiter der Sportsektionen
- Ersatz für während der Funktionsperiode ausgeschiedene Mitglieder.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine 2/3 Stimmenmehrheit ist erforderlich für: Entlassung von Sektionsleitern und für den Ausschluss von Mitgliedern. Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und in den Vorstandssitzungen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. mit dem Kassier zu zeichnen. Im Verhinderungsfall des Obmannes zeichnet sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. dem Kassier.

§ 10 Rechnungsprüfer:

Sie haben die Gebarung zu überprüfen und hierüber alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Schiedsgericht:

Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Vereinsgeschehen ergeben und in die Vereinsmitglieder verwickelt sind, werden im Vorstand geklärt. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird ein 5-köpfiges Schiedsgericht gebildet, in welches jede Partei 2 Vertreter entsendet. Diese bestimmen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet über den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes das Los unter den vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 12 Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens 3/4 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Im Falle der freiwilligen oder einer amtlich beschlossenen Auflösung bzw. Wegfall des begünstigten Vereinszweckes fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines dem Landesverband Tirol der Sportunion Österreich zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 13 Datenschutz:

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber auch durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, des Landes- und des Bundesverbandes der Sportunion Österreich verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, bei ausdrücklicher Zustimmung auch die Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 14: Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen – den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 15 Kinderschutz

Der Verein bekennt sich ausdrücklich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Förderung eines sicheren, respektvollen und wertschätzenden Umfeldes im Sport. Der Verein verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung eines Kinderschutzkonzeptes entsprechend den Richtlinien der Sportunion Tirol. Dieses umfasst insbesondere Maßnahmen zur Prävention von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung sowie klare Verhaltensregeln im Umgang mit Minderjährigen. Alle im Verein tätigen Personen, insbesondere Funktionäre, Trainer, Übungsleiter sowie Betreuer, sind verpflichtet, den Ehrenkodex und die Verhaltensrichtlinien (beides anbei) der Sportunion Tirol einzuhalten. Dieser bildet die Grundlage für ein verantwortungsbewusstes, respektvolles und integriertes Verhalten im Vereinsleben. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist der Vorstand berechtigt, geeignete Maßnahmen zu setzen.

§ 16: Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Geschlechter

Der Verein bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Geschlechter. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks sind unzulässig. Der Verein fördert ein respektvolles, inklusives und diskriminierungsfreies Miteinander und trägt diesem Grundsatz auch in seiner Kommunikation und seinem Auftreten nach außen Rechnung.

§17 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist Ausdruck des Selbstverständnisses der SPORTUNION Inzing, sich nicht ausschließlich auf ihre primäre Aufgabe einer fachlich kompetenten und sportorientierten Führung ihrer Sportler:innen zu beschränken, sondern darüber hinaus eine konsequent personenorientierte Führung auf Grundlage ethischer und moralischer Prinzipien sicherzustellen. Dieser Ehrenkodex richtet sich an sämtliche Führungspersonen, die für die SPORTUNION in Österreich tätig sind, und ist von diesen verbindlich zu beachten.

§ 18 Anmerkungen zu Sektionen:

Sektionen sind organisatorische Untergliederungen des Vereins, die der Ausübung und Förderung einzelner Sportarten oder Tätigkeitsbereiche dienen. Sie sind wirtschaftlich und rechtlich unselbständig und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtsgeschäfte werden ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Vereins abgeschlossen. Jede Sportart kann, wenn sie mindestens 6 Aktive hat, beim Vorstand darum ansuchen eine eigene Sektion zu eröffnen.

Die Sektion führt ein vom Vorstand gewählter/ bestellter Sektionsleiter. Dieser kann, gerne auf Vorschlag der jeweiligen Sektion, in einer Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt werden. Der Sektionsleiter ist berechtigt, sich durch geeignete Personen unterstützen zu lassen. Jedenfalls ist zusätzlich eine Person als Finanzbeauftragter zu nennen. Aufgrund der Größe und organisatorischen Anforderungen einzelner Sektionen wird daher vorgegeben, dass sich die jeweilige Sektionsleitung ein angemessenes großes Team zur Unterstützung in organisatorischen, sportlichen und administrativen Belangen zusammenstellt. Die Richtlinie ist, dass man bei einer aus 200 Mitgliedern bestehenden Sektion mindestens 5–8 Personen im Kernteam + Helferpool zusammenstellt. Die Sektion ist angehalten Sektionsversammlungen abzuhalten, um sich im Team abzusprechen. Unabhängig davon bleiben wesentliche und richtungsweisende Entscheidungen, insbesondere solche mit finanziellen, rechtlichen oder vereinsübergreifenden Auswirkungen, dem Vereinsvorstand vorbehalten bzw. sind mit diesem im Vorfeld abzustimmen.

Die Sektion ist bis auf Widerruf berechtigt, die ihr direkt zufließenden Mittel und Mitgliedsbeiträge selbst zu verwalten. Das Geld und die Geldwerte sind ordentlich zu verwalten und die Sektion ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu führen. Der Kassabericht samt dazugehörigen Unterlagen (Belege & Inventarliste & Änderungen in den Sektionsleitungsorganen) ist aber spätestens **8 Wochen**

vor der Jahreshauptversammlung dem Vereinsvorstand vorzulegen damit diese von dem Kassier und den Rechnungsprüfern geprüft werden können. Löst sich eine Sektion auf oder wird sie vom Vereinsvorstand aufgelöst, stehen alle Geldmittel, Materialien und Anlagen dem Verein zu. Da es sich um Vereinsmittel handelt, sind auch Obmann und der Vereinskassier jederzeit berechtigt, die Kassa und die Aufzeichnungen der Sektion zu überprüfen und Einsicht zu nehmen. Die Sektionskasse unterliegt der Aufsicht der Kassier/In und der Rechnungsprüfer des Hauptvereines. Durch Rechtsgeschäfte, die Sektionen betreffen, wird der Verein nur dann verpflichtet, wenn diese Rechtsgeschäfte von den vertretungsbefugten Vereinsorganen gezeichnet sind. Dem Verein bleibt ein Regress nach den Regeln des Schadenersatzrechtes gegen Mitglieder der Sektionsleitung unbenommen. Für alle sie betreffenden Rechtsgeschäfte haften jene Mitglieder der Leitung der Sektion, die bei Abschluss des Rechtsgeschäftes unbefugt als Vertreter des Vereins aufgetreten sind. Der Vereinsvorstand (Mehrheitsbeschluss) hat das Recht, bei Unzukömmlichkeiten die Sektionskasse sofort zu sperren. Die Sektionen dürfen keine, das Jahresbudget überschreitende Verträge abschließen.

§ 18.1 Logo und Vereinsfarben

Die Sektionen sind verpflichtet, auf Sportstätten, Vereinskleidung sowie bei Drucksorten – ebenso wie auf Dressen und Bannern – das Logo der Sport-Union Inzing zu verwenden. Die Farbe Rot darf für die Vereinskleidung nicht eingesetzt werden. Die offizielle Vereinsfarbe für Oberbekleidung ist Schwarz, darunter sind alle Farben (außer Rot) erlaubt. Die Bestellung der Vereinskleidung hat über den jeweiligen Vereinsausstatter zu erfolgen. Wenn dies aufgrund des Angebotes nicht möglich ist, kann auf jemanden anderen ausgewichen werden, man verliert dadurch aber den anteiligen Anspruch auf Freiware.

§19 Alle anderen Fälle

In allen in den Statuten nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet der Vorstand.